

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

An
DIE LINKE - Kreistagsgruppe Lippe
Felix-Fechenbach-Starße 5
Herrn Berndt Wobig

32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
keins / 20.05.2014

Mein Zeichen
200.1 - he

Datum
17.06.2014

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Fachgebiet
200.1
Reinhard Held
Zimmer 546
fon 05231 62-546
fax 05231 63011-9216
R.Held@kreis-lippe.de

Ihre Anfrage vom 20.05.2014 zu der Senioreneinrichtung Lemgo

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wobig,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:



**Frage 1: Haben die Bewohnerinnen und Bewohner des Kreissenio-
heims Echternstraße Mitwirkungsrechte nach der Heimmitwir-
kungsverordnung vom 10.07.1076, Neugefasst 25.07.2002?**

Antwort: Den Bewohnerinnen und Bewohner der Kreissenio-
einrichtungen Echternstraße stehen die Mitwirkungsrechte gemäß der Heimmitwirkungs-
verordnung zu.

**Frage 2: Handelt es sich bei dem Beschluss 139/2012 des Kreistages
Lippe um „Maßnahmen der Änderung der Art und des Zweckes
des Heims oder seiner Teile“, bzw. „umfassende bauliche Ver-
änderungen oder Instandsetzungen des Heims“?**

Antwort: Durch die vom Landeskabinett am 07.02.2012 verabschiedeten Eck-
punkte für eine vorgezogene Reform des Landespflegerechtes und des
Wohn- und Teilhabegesetzes NRW haben sich auch für die Heimbetrei-
ber Handlungsbedarfe zur Anpassung der vorhandenen Einrichtungen
der Altenpflege an die neuen, gesetzlich vorgesehenen Maßstäbe erge-
ben. Die Gesetzgebung befindet sich im parlamentarischen Verfahren
im Landtag NRW. Auswirkungen dieser neuen Gesetzgebung betreffen
sowohl die Zwecke der Einrichtungen oder Anforderungen an die bauli-
che Gestaltung der Einrichtungen im Sinne der Fragestellung. Hinzuwei-
sen sei hier insbesondere auf die hohen Qualitätskriterien im Pflegebe-
reich sowie auf die bis zum Jahr 2018 einzuführende 80 % - ige Ein-
bettzimmerquote, Mindest- und Höchstgrößen, Wohngruppen, und zahl-
reiche detaillierte sonstige Auflagen und Regelungen.

So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

Eine Einheit im
Konzern Kreis Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Auch der Kreis Lippe ist diesen Veränderungen unterworfen und hat Anforderungen umzusetzen. Dabei hat sich, wie in der Vergangenheit in den Gremien des Kreises wiederholt und umfassend dargestellt und diskutiert wurde, ergeben, dass eine bauliche Sanierung des Gebäudes Echternstraße sich **erstens** nur durch einen kompletten Umzug der Bewohnerinnen und Bewohner realisieren ließe und **zweitens** der anschließende Betrieb aufgrund der immensen Umbaukosten nur zu nicht refinanzierbaren Bedingungen durchzuführen gewesen wäre. Selbst bei einem unveränderten Erhalt der Einrichtung erforderten das Alter der Einrichtung, der bauliche Sanierungsstau und die zunächst zurückgestellten Auflagen der Bauaufsicht auch so erhebliche nicht refinanzierbare Sanierungskosten.

Frage 3: Ist es richtig, dass der Kreis dem Heimbeirat des Kreisseniorenheimes Echternstraße „Zur Erfüllung seiner Aufgaben ... durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten“ hat?

Antwort: Nach § 32 Abs. 2 der Heimmitwirkungsverordnung hat die Leitung oder der Träger den Heimbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten.

Frage 4: Ist der Heimbeirat des Kreisseniorenheimes in der Echternstraße vor dem Beschluss 139/2012 ausreichend und rechtzeitig informiert und beraten worden?

Antwort: Der Heimbeirat des Kreisseniorenheimes Echternstraße ist rechtzeitig und umfassend vor dem Beschluss der og. Vorlage von den zuständigen Stellen über die Angelegenheiten, insbesondere auch über die Notwendigkeit eines eventuellen Umzugs für den Fall des Neubaus einer Pflegeeinrichtung am Standort Klinikum Lemgo informiert worden.

Frage 5: Wie gedenkt der Kreis die möglichen Rechtsverletzungen zu heilen, sofern Rechte der Heimbewohnerinnen und -bewohner verletzt worden sind?

Antwort: Der Vorwurf möglicher Rechtsverletzungen geht ins Blaue. Es ist nicht erkennbar, an welcher Stelle Rechte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner verletzt sein könnten.

Frage 6: Ist der Beschluss 139/2012 für den Fall der Verletzung von Mitwirkungsrechten der Heimbewohnerinnen und -bewohner weiterhin aufrecht zu erhalten?

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Antwort: Auch diese Mutmaßung geht ins Blaue. Es ist vielmehr nicht erkennbar, aus welchen Gründen der o.g. Beschluss, dessen haushaltsmäßige Umsetzung, das anschließende Vergabeverfahren oder der Vergabeabschluss nicht hätten aufrecht erhalten werden sollen. Ein Rechtsverstoß ist an kleiner Stelle erkennbar.

Bei allem Verständnis für berechtigten Informationsbedarf darf ich Sie abschließend daran erinnern, dass die Frage der Neugestaltung der Senioreneinrichtungen, auch Lemgo, aufgrund der damit verbundenen Tragweite für den Kreis Lippe und die Bewohnerinnen und Bewohner wie kaum eine andere Frage über Jahre immer wieder in den politischen Gremien des Kreises Lippe und auch mit Ihrer Teilnahme diskutiert wurde. Ihren latenten Vorwurf von Rechtsverletzungen irgend welcher Art muss ich auch im Sinne meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Kreisverwaltung und Senioreneinrichtungen in aller Form zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Heuwinkel